Einstellungs-/Weiterbeschäftigungsvorschlag für wissenschaftliche Beschäftigte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

An die Technische Universität München ☐ Zentralabteilung 2, Referat 21 ☐ Zentralabteilung 2, Referat 22 ☐ Zentralabteilung 2, Referat 23, Garching ☐ Zentralabteilung 2, Referat 24, Weihenstephan ☐ School Office/Verwaltung d. School of mit Anlagen	Beschäftigungsstelle School Department Lehrstuhl/Professur/Einrichtung/Abteilung
☐ **Einstellungsvorschlag** ☐ **Weiterbeschäftigungsvorschlag**	Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau/Herr Telefon-Nr. E-Mail

1. Wichtige Vorbemerkungen und Hinweise

Der Beschäftigungsstelle und der Bewerberin/dem Bewerber sind bekannt, dass für die rechtsverbindliche Ausgestaltung des beabsichtigten Beschäftigungsverhältnisses die Personalabteilung der Technischen Universität München zuständig ist. Von der Lehrstuhlleitung etc. dürfen deshalb nur Einstellungsvorverhandlungen geführt werden. Dieser Einstellungs- bzw. Weiterbeschäftigungsvorschlag enthält deshalb noch keine rechtsverbindliche Zusicherung für ein Beschäftigungsverhältnis mit der Technischen Universität München. Der Arbeitsvertrag wird mit dem Freistaat Bayern abgeschlossen, der hierbei allein durch die im Auftrag des Präsidenten - für den Personenkreis der wissenschaftlich Beschäftigten - bzw. des Kanzlers - für den Personenkreis der nichtwissenschaftlich Beschäftigten - handelnde Personalabteilung der Technischen Universität München vertreten wird. Vor Abschluss eines Arbeitsvertrages mit nichtwissenschaftlichen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern muss außerdem der örtlich zuständige Personalrat nach dem Bayer. Personalvertretungsgesetz beteiligt werden. **Einstellungsvorschläge** sind **sofort nach Abschluss der Einstellungsvorverhandlungen**, mindestens aber sechs Wochen vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme, **Verlängerungsvorschläge mindestens aber vier Monate** vor der beabsichtigen Weiterbeschäftigung, der Personalabteilung vorzulegen. Personen, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden (§ 38 Abs. 1 SGB III). Nur durch das Einhalten der o. g. Frist kann diese Meldepflicht vermieden werden.

2. Außerdem sind der Beschäftigungsstelle und der Bewerberin/dem Bewerber bekannt, dass

- **die Arbeitsaufnahme vor Abschluss des Arbeitsvertrages,** der bei nichtwissenschaftlichen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern die Zustimmung des örtlich zuständigen Personalrates hinsichtlich Einstellung und Eingruppierung erfordert, **nicht erfolgen darf** (Bei der Beschäftigung einer Bewerberin/eines Bewerbers vor Abschluss eines Vertrages oder der Beschäftigung entgegen dem Arbeitsvertrag können Haftungsansprüche gegen die/den Verantwortliche/n entstehen.),
- der Einstellungsvorschlag keinen Anspruch auf Eingruppierung in der vorgeschlagenen Entgeltgruppe begründet und dass die Eingruppierung von der Personalabteilung auf der Grundlage des Vordruckes „Feststellung der Entgeltgruppe“ vorgenommen wird,
- ihr/ihm nach Arbeitsaufnahme nur Tätigkeiten übertragen werden dürfen, die der im Arbeitsvertrag festgelegten Eingruppierung entsprechen (Andernfalls können unter Umständen Haftungsansprüche gegen die/den Verantwortliche/n entstehen.),
- ein der Personalabteilung vorgelegter Weiterbeschäftigungsvorschlag noch keinen Anspruch auf Vertragsverlängerung begründet.

3. Besondere Hinweise für befristete Arbeitsverhältnisse

Der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages steht unter dem Vorbehalt eines schriftlichen Vertragsabschlusses (Schriftformgebot, § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz). Zur wirksamen Befristung eines Arbeits- und Dienstverhältnisses bedarf es neben der Schriftform auch einer eigenen sachlichen Rechtfertigung. Für die entsprechende Gestaltung befristeter Verträge sind die maßgeblichen Befristungstatbestände unbedingt mitzuteilen. Auf der Seite 3 dieses Vordruckes sind die wichtigsten Befristungsgründe unter den Ziffern 8.1 – 8.3 zusammengefasst dargestellt. Sind mehrere Gründe für die Befristung maßgebend, sind diese darzulegen.

4. Allgemeine Hinweise zur Gewährung von Umzugskosten und Trennungsgeld

Bei Umzügen aus Anlass der Einstellung ist im Regelfall keine Umzugskostenvergütung mehr zuzusagen. Die Möglichkeit zur Zusage aus Anlass der Einstellung besteht nur noch, wenn nach vorheriger Feststellung an der Einstellung ein besonderes dienstliches Interesse besteht, d. h. die Einstellung würde bei Nichterteilung der Umzugskostenzusage scheitern und vergleichbare qualifizierte Bewerber stehen nachweislich am Dienstort München und Umgebung nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass mit der/dem Einzustellenden ein Vertrag mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren abgeschlossen wird. Der Antrag auf Zusage der Umzugskostenvergütung ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Zentralabteilung 2 das besondere dienstliche Interesse vor dem Einstellungstermin feststellen kann. Eine ansonsten erteilte Zusage wäre unwirksam. Eine Zusage nach erfolgtem Umzug ist nicht möglich. Mit dieser Zusage ist die Gewährung von Trennungsgeld verbunden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
Die Verbuchung aller Kosten erfolgt aus der Verbuchungsstelle des Gehalts. Das erforderliche Antragsformular ist im Internet im Formulararchiv unter https://portal.mytum.de/archiv/form_personal (Stichwort „Umzugskosten“) abrufbar.

Stand 18.03.2024

5. Angaben zum beabsichtigten Beschäftigungsverhältnis

Frau/Herr (Name, Vorname)		geboren am	Staatsangehörigkeit
soll ab	☐ unbefristet		☐ befristet bis Begründung erforderlich – siehe Seite 3
als			in Entgeltgruppe

☐ eingestellt werden.

☐ weiterbeschäftigt werden. Es besteht/bestand bereits ein Beschäftigungsverhältnis an der TUM als:

☐ Beschäftigte/r ☐ wissenschaftliche/r Beschäftigte/r ☐ Beamtin/Beamter

Bei Weiterbeschäftigung ohne Unterbrechung:

☐ **Die auszuübende Tätigkeit bleibt gleich**.
Die bisherige Tätigkeitsbeschreibung/Feststellung der Entgeltgruppe gilt fort.

☐ **Die auszuübende Tätigkeit ändert sich.** Eine **neue** Tätigkeitsbeschreibung/Feststellung der Entgeltgruppe liegt bei.

☐ wissenschaftliche Hilfskraft

☐ Studierende/r mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten

☐ Die/der Einzustellende erhält neben dem Beschäftigungsverhältnis zusätzlich ein Stipendium der TUM (nicht einer externen Einrichtung). Bitte Stipendienbescheid der TUM in Kopie beifügen.

☐ Vollzeit (100 %)	☐ im Umfang von %	☐ Stunden/Woche
☐ von der Fünf-Tage-Woche abweichende Festlegung auf	Tage, und zwar: ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr	

ggf. abweichende Arbeitszeit von - bis	☐ Vollzeit (100 %)	☐ im Umfang von %	☐ Stunden/Woche
☐ von der Fünf-Tage-Woche abweichende Festlegung auf	Tage, und zwar: ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr		

6. Verrechnung – genaue Angaben zwingend erforderlich

Planst./Drittm./sonst.M. (bitte auswählen)	PlanstellenNr./FondsNr.	Kapitel/Titel	Finanzstelle	ggf. Angabe zu Zeitraum/Umfang
Planst./Drittm./sonst.M. (bitte auswählen)	PlanstellenNr./FondsNr.	Kapitel/Titel	Finanzstelle	ggf. Angabe zu Zeitraum/Umfang
Planst./Drittm./sonst.M. (bitte auswählen)	PlanstellenNr./FondsNr.	Kapitel/Titel	Finanzstelle	ggf. Angabe zu Zeitraum/Umfang

***) Bei Planstellenbesetzungen bitte die Zustimmung der School beifügen.**

☐ Es handelt sich hierbei um ein **Marie S.-Curie Projekt** (bitte Grant Agreement vorlegen).

Es wird bestätigt, dass bei einer Beschäftigung zu Lasten von Dritt- und sonstigen Mitteln diese zur Abdeckung aller anfallenden Personalkosten einschließlich Zuwendung, Urlaubsgeld, Zulagen etc., Arbeitgeberanteile Sozialversicherung und Zusatzversorgung sowie der ggf. anfallenden Umzugskostenvergütung/Trennungsgeld für den gesamten Vertragszeitraum ausreichend zur Verfügung stehen.

7. Lehrverpflichtung gemäß § 4 Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV), soweit nicht aus Drittmitteln oder Prüfamtseinnahmen verrechnet

Die Lehrverpflichtungsstunden sind nur in folgenden Fällen anzugeben:

☐ Die/Der Obengenannte soll als **Lehrkraft für besondere Aufgaben** beschäftigt werden und hat eine Lehrverpflichtung im Umfang von wöchentlich Lehrveranstaltungsstunden zu erfüllen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8b LUFV).

☐ Die/Der Obengenannte soll befristet als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in beschäftigt werden und hat abweichend von den bei Vollbeschäftigung vorgesehenen 5 Lehrveranstaltungsstunden eine reduzierte Lehrverpflichtung im Umfang von wöchentlich (mindestens jedoch zwei) Lehrveranstaltungsstunden zu erfüllen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8c Satz 2 LUFV).

Eine Reduzierung ist nur in besonderen Fällen und nur dann möglich, wenn ihr/ihm auch Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind (**ausführliche Begründung** auf Beiblatt erforderlich).
Hinweis: Die Hochschule geht davon aus, dass von der Reduzierung äußerst restriktiv Gebrauch gemacht wird.

8. Begründung für ein befristetes Arbeitsverhältnis

8.1 Qualifizierungsbefristung nach § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)

☐	Der/Die Arbeitnehmer/in ist **nicht** promoviert (§ 2 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG). Die befristete Beschäftigung erfolgt zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung. Es wird bestätigt, dass die beabsichtigte befristete Beschäftigung der **angestrebten Qualifizierung** dient (bitte **zwingend** ankreuzen bzw. benennen) und die vereinbarte Befristungsdauer **angemessen** ist. Qualifizierungsziel: ☐ Promotion (Vertragszeitraum entspricht der voraussichtlichen Dauer der Promotion, eines definierten Promotionsteilziels bzw. ggf. einer mehrstufigen Verlängerungsoption gemäß Betreuungsvereinbarung) ☐ wissenschaftlicher Kompetenzerwerb im Forschungsprojekt: ☐ Publikation/Symposium/Lehrkonzept: ☐ Qualifizierung auf der Grundlage einer Zielvereinbarung zur Qualifizierung (Muster siehe Dienstleistungskompass) ☐ wissenschaftliche Lehrqualifikation (basierend auf Forschungstätigkeit) im Rahmen von ☐ wissenschaftlicher Kompetenzerwerb auf dem Gebiet ☐ sonstige wissenschaftliche/künstlerische Qualifizierung:
☐	Der/Die Arbeitnehmer/in **ist** promoviert (§ 2 Abs. 1 Satz 2 WissZeitVG). Die befristete Beschäftigung erfolgt zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung. Es wird bestätigt, dass die beabsichtigte befristete Beschäftigung der **angestrebten Qualifizierung** dient (bitte **zwingend** ankreuzen bzw. benennen) und die vereinbarte Befristungsdauer **angemessen** ist. Qualifizierungsziel: ☐ Habilitation (ggf. Vertragszeitraum bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Zwischenevaluation) ☐ Antrags-/Bewerbungsphase mit dem Ziel einer Nachwuchsgruppenleitung im Rahmen des Programms: (Beispiele unter: https://www.professoren.tum.de/tum-junior-fellows/) ☐ Nachwuchsgruppenleitung im Rahmen des Programms: ☐ wissenschaftlicher Kenntniserwerb, der für die Übernahme einer Professur qualifiziert ☐ wissenschaftsbasierter Kompetenzerwerb im Projektmanagement (eigene Forschungstätigkeit vorausgesetzt) ☐ besonderer wissenschaftlicher Kompetenzerwerb durch selbständige Drittmittelakquise ☐ wissenschaftliche Profilierung insbes. herausragende Publikation(en): ☐ Qualifizierung auf der Grundlage einer Zielvereinbarung zur Qualifizierung (Muster siehe Dienstleistungskompass) ☐ wissenschaftliche Lehrqualifikation (basierend auf Forschungstätigkeit) im Rahmen von ☐ sonstige wissenschaftliche/künstlerische Qualifizierung in der Postdocphase:
	W i c h t i g
	Begründung, wenn die vorgesehene **Arbeitsvertragslaufzeit weniger als zwei Jahre** beträgt (**Bitte beachten Sie, dass alle - auch school-internen - Finanzierungsmöglichkeiten zur Überbrückung genutzt werden müssen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie dies.)**, ggf. weitere **Erläuterungen/ Bemerkungen** zur Qualifzierung etc.:
	zusätzliche zwingende Angaben bei Verrechnung aus Drittmitteln Name und Beginn- und Endedatum des Drittmittelprojekts/der Drittmittelprojekte bei Mischfinanzierungen: **Begründung**, wenn die vorgesehene **Arbeitsvertragslaufzeit kürzer als die** Laufzeit des Forschungsprojektes ist:

8.2 Drittmittelbefristung nach § 2 Abs. 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) – nur, wenn keine Qualifizierungsbefristung möglich ist

☐	Die/Der Beschäftigte wird überwiegend aus Drittmitteln finanziert, die für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt sind, und überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt. Die vereinbarte Befristungsdauer entspricht dem bewilligten Projektzeitraum.
	Name und Beginn- und Endedatum des Drittmittelprojekts (bitte Kopie des Zuwendungsbescheids bzw. des FuE-Vertrages beilegen) **Begründung**, wenn die vorgesehene **Arbeitsvertragslaufzeit** von der Laufzeit des Drittmittelprojektes abweicht:

8.3 Sonstiger Befristungsgrund außerhalb des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG)

☐	Der Bedarf an der Arbeitsleistung besteht aus sonstigen besonderen (sachlichen oder in der Person der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers liegenden) Gründen nur vorübergehend. Bitte darlegen:

9. Anlagen - Checksheet

9.1 Für die erstmalige Einstellung der Bewerberin/des Bewerbers sind folgende Unterlagen beigefügt:

☐ Feststellung der Entgeltgruppe

☐ neu: Stufenfestsetzung Dokumentation einschlägige Berufserfahrung (sofern der/die Bewerber/in über einschlägige Berufserfahrung verfügt)

☐ Personalfragebogen mit Lichtbild

☐ Fragebogen zur Verfassungstreue

☐ Fragebogen zur Scientology-Organisation

☐ amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Behördenführungszeugnis)

Bitte geben Sie die Adresse der für den jeweiligen Hochschulstandort zuständigen Personalbetreuung der Zentralabteilung 2 – Personal an. Die Zuständigkeit können Sie dem Organigramm der Homepage der Zentralabteilung 2 - Personal unter http://www.personal.zv.tum.de entnehmen.

München:
Technische Universität München
Zentralabteilung 2 – Zentraler Personalservice
(Campus München)
Arcisstraße 21
80333 München

Garching:
Technische Universität München
Zentralabteilung 2 - Referat 23
Walter-Meißner-Str. 2
85748 Garching

Weihenstephan:
Technische Universität München
Zentralabteilung 2 – Referat 24
Alte Akademie 1
85354 Freising

☐ Hochschulabschlusszeugnisse und –urkunden

☐ bei ausländischem Hochschulabschluss falls vorhanden: Nachweis über Gleichwertigkeit mit deutschem Abschluss (Ausdruck Anabin Datenbank https://anabin.kmk.org/anabin.html bzw. Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz)

☐ Promotionsurkunde

☐ Approbationsurkunde

☐ Ausbildungszeugnis/se

☐ Schulabschlusszeugnis/se

☐ Lebenslauf

☐ Nachweis/e über frühere Beschäftigungen im Hochschul- und Forschungsbereich (Arbeitsverträge etc.)

☐ ggf. Nachweis über Stipendium der TUM

☐ Hinweis zur Beitragspflicht (VBL)

☐ ggf. Antrag auf Befreiung von der VBL-Pflichtversicherung

☐ bei ausländischen Beschäftigten (nicht Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten, der Schweiz und der EWR-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen):
gültiger Aufenthaltstitel mit Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme

☐

9.2 Zur Vorlage an das Landesamt für Finanzen – Bezügestelle Arbeitnehmer – sind bei der erstmaligen Einstellung folgende Unterlagen beigefügt:

☐ Nachweise zum Personenstand (ggf. Heiratsurkunde etc.)

☐ ggf. Nachweis über private Krankenversicherung

☐ ggf. Befreiungsbescheinigung der Rentenversicherung und grüne Befreiungskarte

☐ ggf. Erklärung zu Kindern einschließlich Kopie der Geburtsurkunde

☐ ggf. Antrag auf vermögenswirksame Leistungen einschließlich Kopie des Vertrages

☐ ggf. Nachweis/e über frühere Beschäftigungen im öffentlichen Dienst

☐ ggf. Nachweis über Wehr-/Zivildienst

☐ ggf. Nachweis über frühere Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

☐

☐

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ergänzen.

Der überwiegende Arbeitsplatz der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters befindet sich in:

☐ Garching ☐ München ☐ Weihenstephan ☐

Weitere/r Einsatzort/e:

Von den Vorbemerkungen und Hinweisen unter Ziffer 1 sowie vom Infoblatt zur Entgeltsystematik – Stufenfestsetzung wurde Kenntnis genommen. Die Richtigkeit der Angaben wird versichert.

Für die rechtmäßige Bearbeitung des Einstellungs- bzw. Weiterbeschäftigungsvorschlages ist die vollständige Vorlage aller Formulare und Dokumente, siehe hierzu Punkt 9 - Checksheet, unter Beachtung der Unterschriftserfordernisse zwingend erforderlich. Aufgrund der Vielzahl der zu betreuenden Personalmaßnahmen kann eine teilweise oder vorläufige Bearbeitung unvollständiger Unterlagen regelmäßig nicht erfolgen. Die Personalabteilung behält sich vor, unvollständige Unterlagen zurückzusenden. Bitte beachten Sie, dass sich dadurch die Bearbeitungsdauer und ggf. der beabsichtigte Einstellungstermin, erheblich verzögern kann.

☐

☐ München, den

☐ Garching, den

☐ Weihenstephan, den

.....	.....
Unterschrift Bewerber/in	Unterschrift School-/Department-/Lehrstuhl-/ Abteilungsleitung/Geschäftsführer/in

Stand
Juni 2022

Hinweise und Erläuterungen zur Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (§ 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV –)

Nicht bei Vertragsverlängerungen!

1. Die Regelung in § 2 Abs. 2 ATV hat folgenden Wortlaut:

(2) [1]Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden, in dem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 6 Abs. 1 nicht erfüllen können, und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag vom Arbeitgeber von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. [2]Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu stellen. [3]Zugunsten der nach Satz 1 von der Pflichtversicherung befreiten Beschäftigten werden Versorgungsanwartschaften auf eine freiwillige Versicherung (entsprechend § 26 Abs. 3 Satz 1) mit Beiträgen in Höhe der auf den Arbeitgeber entfallenden Aufwendungen für die Pflichtversicherung, einschließlich eines eventuellen Arbeitnehmerbeitrags nach § 37 a Abs. 2, höchstens jedoch mit vier v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begründet. [4]Wird das Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 1 verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung anstelle der freiwilligen Versicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde. [5]Eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.

Hinweis:

Seit 1. Januar 2018 entsteht durch eine Neuregelung der Unverfallbarkeit im Betriebsrentengesetz in der Pflichtversicherung bereits eine unverfallbare Rentenanwartschaft, wenn das Arbeitsverhältnis tatsächlich drei Jahre bestanden hat. Die Regelung in § 2 Abs. 2 ATV wurde bisher nicht an die neue Unverfallbarkeitsgrenze angepasst.

Im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung der Unverfallbarkeitsfrist kann für ab 1. Januar 2018 neu beginnende Arbeitsverhältnisse nur noch dann eine freiwillige Versicherung begründet werden, wenn das Arbeitsverhältnis auf weniger als drei Jahre befristet ist. Ist das Arbeitsverhältnis auf genau drei Jahre befristet, ist nach dem Betriebsrentengesetz bereits eine unverfallbare Rentenanwartschaft begründet. Eine Befreiung von der Pflichtversicherung zur VBL zugunsten einer freiwilligen Versicherung ist daher nicht mehr möglich.

2. Eine Befreiung von der Pflichtversicherung ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Wegen der Dauer der Befristung des Arbeitsverhältnisses kann die Unverfallbarkeitsfrist nach dem Betriebsrentengesetz nicht erfüllt werden.
b) Sie müssen den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses stellen. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei Ihrer Beschäftigungsstelle oder bei der für Sie zuständigen Bezügestelle bei dem Landesamt für Finanzen. Geht der Antrag erst später ein, darf eine Befreiung nicht mehr ausgesprochen werden.
c) Sie müssen eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind wissenschaftliche bzw. künstlerische Dienstleistungen, die von wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal an Hochschulen nach § 42 Hochschulrahmengesetz - HRG - erbracht werden. Hiermit sind insbesondere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemeint. Voraussetzung für wissenschaftliche Tätigkeit ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
d) Die wissenschaftliche Tätigkeit muss an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung ausgeübt werden.
e) Sie dürfen bisher keine Pflichtversicherungszeiten in einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes haben.
f) Die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung müssen dem Grunde nach vorliegen (prüft die Bezügestelle).

3. Während der Befreiung von der Pflichtversicherung werden Anwartschaften auf Rentenleistung aus einer freiwilligen Versicherung erworben.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Beiträge in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung der Beschäftigten/des Beschäftigten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) einzuzahlen (die Möglichkeit, den Beitrag für eine anderweitige Altersvorsorge der Beschäftigten zu verwenden, besteht nicht). Daraus entsteht im Rentenfall auch ohne Erfüllung einer Wartezeit ein Anspruch auf Betriebsrente der VBL. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, eine eigene freiwillige Versicherung mit der VBL zu vereinbaren und die o.g. Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln aufzustocken. Informationen hierzu erhalten Sie auf Anfrage unmittelbar von der VBL in Karlsruhe (E-Mail: kundenservice@vbl.de, Internet: www.vbl.de).

4. **Die Leistungen aus der freiwilligen Versicherung sind nach derzeitigem Stand erheblich niedriger als die Leistungen aus der Pflichtversicherung.**

   Der Garantiezins in der freiwilligen Versicherung beträgt für Neuverträge ab 1. Juni 2016 nur noch 0,25 Prozent, während die Verzinsung in der Pflichtversicherung in der Ansparphase 3,25 Prozent und in der Rentenphase 5,25 Prozent beträgt. Damit sind die garantierten Leistungen in der freiwilligen Versicherung erheblich geringer als in der Pflichtversicherung.

5. **Durch die Befreiung von der Pflichtversicherung können sich weitere Nachteile bei den Zusatzversorgungsleistungen ergeben. Insbesondere:**

   Aus der freiwilligen Versicherung stehen keine sozialen Komponenten nach § 9 ATV zu. Das bedeutet, dass für den Fall einer Elternzeit keine zusätzlichen Versorgungspunkte nach § 9 Abs. 1 ATV berücksichtigt werden. Außerdem werden für den Fall einer Erwerbsminderung oder für den Fall des Todes während des Beschäftigungsverhältnisses keine zusätzlichen Versorgungspunkte nach § 9 Abs. 2 ATV (Hinzurechnungspunkte) berücksichtigt.

   Bei einer späteren Pflichtversicherung mit einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Renteneintritt nehmen die Anwartschaften aus der Pflichtversicherung nur dann an der Verteilung von Bonuspunkten nach § 19 ATV (Dynamik) teil, wenn mindestens 120 Umlagemonate in der Pflichtversicherung erfüllt sind.

   Beispiel:
   Eine Beschäftigte/ein Beschäftigter ist zunächst für 2 Jahre in der freiwilligen Versicherung anstelle der Pflichtversicherung versichert. Nach 2 Jahren wird das Arbeitsverhältnis für weitere neun Jahre fortgesetzt. Da in der Pflichtversicherung nur für neun Jahre Umlagemonate zu berücksichtigen sind, sind die Voraussetzungen für die Dynamik nicht erfüllt. Die Rentenanwartschaft aus der Pflichtversicherung bleibt daher vom Ende des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Rentenfalls oder einem Wiederbeginn der Pflichtversicherung statisch.

6. **Trotz wirksamer Befreiung kann zu einem späteren Zeitpunkt die Pflichtversicherung eintreten.**
   Bei einer Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über drei Jahre hinaus beginnt die Pflichtversicherung anstelle der freiwilligen Versicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung über drei Jahre hinaus vereinbart wurde. Damit endet die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragsentrichtung in die freiwillige Versicherung; im Übrigen bleibt die freiwillige Versicherung bestehen.
   Eine rückwirkende Pflichtversicherung vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist nach § 2 Abs. 2 Satz 5 ausgeschlossen.

7. **Bitte wenden Sie sich vor einer eventuellen Befreiung wegen weiterer Informationen zu den Unterschieden zwischen der freiwilligen Versicherung und der Pflichtversicherung unmittelbar an die VBL** (E-Mail: kundenservice@vbl.de, Internet: wvvvv.vbl.de).
   Die VBL hat für Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit die wichtigsten Informationen in der „Info VBLspezial“ für Wissenschaftler/innen (deutsch/english) zusammengestellt.

Dieses Hinweisblatt habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf die zweimonatige Frist für die Beantragung der Befreiung von der Pflichtversicherung bin ich hingewiesen worden.

Name	Vorname	Geschäftszeichen der Bezügestelle:
		-
Ort, Datum		Unterschrift

Belege bitte nicht heften, klammern oder aufkleben

Name, Vorname	_____	PLZ Ort	_____
Geburtsdatum	_____	Straße	_____
ggf. Geburtsname		Telefon	_____

Geschäftszeichen, sofern bereits bekannt:

Landesamt für Finanzen
Bezügestelle Arbeitnehmer
Arbeitsgruppe:

Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (§ 2 Absatz 2 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV –)

1 **Antrag der/des Beschäftigten:**

Ich beantrage für mein am beginnendes/begonnenes Beschäftigungsverhältnis die Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die Hinweise und Erläuterungen zur Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Mir ist insbesondere bekannt, dass

- die Leistungen aus der freiwilligen Versicherung nach derzeitigem Stand erheblich niedriger sind als die Leistungen aus der Pflichtversicherung,
- sich durch die Befreiung auch sonstige Nachteile bei den Zusatzversorgungsleistungen ergeben,
- der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nicht widerrufen werden kann,
- nach Befreiung von der Versicherungspflicht ein Antrag auf Wechsel von der freiwilligen Versicherung in die Pflichtversicherung nicht rückwirkend sondern nur zum nächsten Monatsersten möglich ist,
- die Befreiung endet, sobald das befristete Arbeitsverhältnis auf genau drei Jahre oder darüber hinaus verlängert wird (eine Befreiung ist bei befristeten Arbeitsverhältnissen von genau drei Jahren nicht möglich),
- der Arbeitgeber zu meinen Gunsten Beiträge in eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung bei der VBL an Stelle der Pflichtversicherung entrichtet und ich selbst die Möglichkeit habe, darüber hinaus eine eigene freiwillige Versicherung bei der VBL zu vereinbaren und die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln aufzustocken.

Ich bestätige, dass ich bisher **keine** Pflichtversicherungszeiten in einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes habe.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landesamt für Finanzen, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931-4504-6770; E-Mail: servicedesk@lff.bayern.de). Die Daten werden erhoben, um Ihr Entgelt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, anzuordnen und abzurechnen. Hiervon ist auch die Erfüllung der Pflichten erfasst, die dem Freistaat Bayern als Arbeitgeber in lohnsteuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtlicher Hinsicht obliegen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) DS-GVO, Art. 88 Abs. 1 DS-GVO, § 611 BGB. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen der Entgeltabrechnung und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie im Internet unter http://www.lff.bayern.de/formularcenter/allgemein/index.aspx#info_datenschutz. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unter obigen Kontaktdaten. Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Landesamt für Finanzen, – Datenschutzbeauftragter – , Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931-4504-6767; E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de).

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

2 **Bestätigung der Beschäftigungsstelle:**

Die/Der Beschäftigte übt eine wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 2 ATV aus. Die Beschäftigungsstelle ist eine Hochschule oder Forschungseinrichtung im Sinne des § 2 Absatz 2 ATV.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift, Stempel